



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Wirtschaftsförderung,
Liegenschaften, Stadtmarketing

Vorlage

Nr. 15/2006

vom: 03.04.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Stadt Kamen führt dienstags und freitags in Kamen-Mitte den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung durch.

Nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) dürfen auf Wochenmärkten nur

1. Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

feilgeboten werden. (verkürzte Wiedergabe des Gesetzestextes !)

Dieser Warenkreis kann nach § 67 Abs. 2 GewO durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher auf „bestimmte Waren des täglichen Bedarfs“ erweitert werden.

Die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr war bisher durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2001 geregelt. Diese ist durch Fristablauf am 31.12.2005 außer Kraft getreten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine neue ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr zu erlassen. Es ist nicht beabsichtigt, den bisherigen Warenkreis zu erweitern oder einzuschränken. Eine Befristung für einen Zeitraum von 10 Jahren wird für sinnvoll gehalten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wäre unter Berücksichtigung der Veränderung der Lebensverhältnisse erneut über den zugelassenen Warenkreis zu entscheiden.

Die Industrie- und Handelskammer, der Einzelhandelsverband, der Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute sowie die Handwerkskammer wurden angehört.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung